Satzung des Förderverein Odenwald Hospiz e.V.

nach der Satzungsänderung vom 12. März 2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Odenwald Hospiz e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Walldürn.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.
- (5) Der Zweck des Vereins ist es, schwerkranke und sterbende Menschen zu gegebener Zeit stationär zu betreuen und ihnen Beistand zu leisten. Angehörige und Hinterbliebene sind hierbei mit eingeschlossen.
- (6) Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel verwirklicht werden:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Hospizidee,
 - b) Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund, Krankenkassen, Kirchen) sowie privaten Organisationen.
- (7) Der Verein hat nicht die Bestrebung in die Tätigkeit bereits vorhandener Organisationen einzugreifen, sondern er beabsichtigt, mit diesen zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) aktiven Mitgliedern, die im Sinne der Satzung § 2 Abs. (6) tätig sind,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen über 18 Jahre sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts sowie Gesellschaften, die den juristischen Personen des privaten Rechts gleichgestellt sind, werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Erfolgt eine Ablehnung, so kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, das Interesse des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
- (3) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (5) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Nach dem 01.07. des laufenden Jahres eingetretene Mitglieder entrichten 50% des Jahresbeitrages.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im ersten Quartal eines Jahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
 - (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Odenwald Hospizes www.odenwald-hospiz.de einzuladen. Darüber hinaus werden alle Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, per E-Mail eingeladen, ebenso erfolgt eine Veröffentlichung des Termins mit Hinweis auf die Homepage des Odenwald Hospizes in den Buchener Ausgaben der "Fränkischen Nachrichten" und der Rhein-Neckar-Zeitung". Der Vorstand muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (5) Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern wird ein Wahlleiter bestimmt.
- (6) Es wird ein Schriftführer bestimmt, der ein Protokoll erstellt, das vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
- (7) Anträge sind bis zum 31.01. des Jahres vor der Versammlung einem Vorstandsmitglied schriftlich und begründet einzureichen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl eines Kassenprüfers
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

- e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des von den zwei Kassenprüfern zu erstellenden Prüfungsberichtes
- f) Erteilung der Entlastung
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge und Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Erledigung der gestellten Anträge.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können in der ordentlichen oder in einer lediglich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der schriftlichen Einladung ist der zu ändernde Paragraph anzugeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die OH Odenwald Hospiz gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen
- (2) Der Vorstand haftet vereinsintern nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Walldürn, den 12.03.2020